|  |  |
| --- | --- |
|  | G |
| Internationaler Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen |  |

|  |  |
| --- | --- |
| Der RatDreiundfünfzigste ordentliche TagungGenf, 1. November 2019 | C/53/13Original: EnglischDatum: 15. Oktober 2019 |

Entwicklungen im Hinblick auf Buch Vier („Pflanzensorten“) des Gesetzes über den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums Ägyptens

Vom Verbandsbüro erstelltes Dokument

Haftungsausschluss: dieses Dokument gibt nicht die Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder

 Zweck dieses Dokuments ist es, den Rat um Prüfung dessen zu ersuchen, ob die Entwicklungen im Hinblick auf „Buch Vier ‚Pflanzensorten‘ des Gesetzes über den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums Ägyptens“ (Gesetz) sich auf die Entscheidung des Rates vom 27. März 2015 auswirken.

# Hintergrund

 Die Regierung Ägyptens hatte das Verfahren für den Beitritt zur UPOV mit Schreiben vom 3. November 2014 eingeleitet, das an den Generalsekretär der UPOV gerichtet war und in dem Herr Ahmed Agiba, Leiter der Zentralen Verwaltung für Saatgutprüfung und Zertifizierung („Central Administration for Seed Testing and Certification“ CASC) und Unterstaatssekretär des Landwirtschaftsministeriums Ägyptens, darum ersuchte, zu prüfen, ob die „Vorläufigen Bestimmungen des Buches Vier ‚Pflanzensorten‘ des Gesetzes Nr. 82 von 2002 über den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums“ mit der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens vereinbar seien. Auf seiner zweiunddreißigsten außerordentlichen Tagung, die am 27. März 2015 in Genf stattfand, prüfte der Rat die „Vorläufigen Bestimmungen des Buches Vier ‚Pflanzensorten‘ des Gesetzes Nr. 82 von 2002 über den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums“ und entschied, (vergleiche Dokument [C(Extr.)/32/10](https://www.upov.int/meetings/de/doc_details.jsp?meeting_id=35046&doc_id=316657) „Bericht“, Absatz 11),

„a) die Analyse in Dokument C(Extr.)/32/3 zur Kenntnis zu nehmen;

“b) die Informationen der Delegation Ägyptens zur Kenntnis zu nehmen, daß die englische Übersetzung des Gesetzentwurfs einer Überprüfung bedürfe und daß im Einklang mit dem Originalwortlaut des Gesetzentwurfs folgende Berichtigungen der Übersetzung vorgenommen werden würden:

„i) die Wörter ‚dieses Artikels‘ am Schluß des Artikels 192 Absatz 7 hinzuzufügen, und

„ii) die Absatznummer ‚4)‘ dem Satz in Artikel 202 ‚Der Landwirtschaftsminister erlässt eine Entscheidung, welche die für die Prüfung und Erledigung des Einspruchs geltenden Regeln und Verfahren festlegt‘ voranzustellen;

„c) eine positive Entscheidung über die Vereinbarkeit der „Vorläufigen Bestimmungen des Buches Vier ‚Pflanzensorten‘ des Gesetzes Nr. 82 von 2002 über den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums“ („Gesetzentwurf“) Ägyptens mit den Bestimmungen der Akte von 1991 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen zu treffen; nach der Annahme des Gesetzentwurfs ohne Änderungen und dem Inkrafttreten des Gesetzes kann Ägypten seine Urkunde über den Beitritt zur Akte von 1991 hinterlegen; und

„d) den Generalsekretär zu ermächtigen, die Regierung Ägyptens von dieser Entscheidung zu unterrichten.“

 Mit Note Nr. 2019.238 vom 25. September 2019, gerichtet an das Verbandsbüro, hat die Ständige Vertretung der Arabischen Republik Ägypten beim Büro der Vereinten Nationen, bei der Welthandelsorganisation und sonstigen internationalen Organisationen in Genf (Ständige Vertretung) über die Entwicklungen des Jahres 2019 im Hinblick auf das Gesetz berichtet und den Rat ersucht, seine am 27. März 2015 getroffene Entscheidung bezüglich der Vereinbarkeit zu bekräftigen.
Die Note Nr. 2019.238 ist in Anlage I dieses Dokuments wiedergegeben. Die am Gesetz vorgenommenen Änderungen, die am 6. August 2019 im Amtsblatt veröffentlicht wurden, sowie das am 23. September 2019 veröffentlichte Korrigendum sind in englischer Übersetzung jeweils in den Anlagen II und III dieses Dokuments enthalten.

 Der von der Ständigen Vertretung übersandten Note war eine Erläuterung von Herrn Saad Nassar, Berater des Ministers für Landwirtschaft und Landurbarmachung, darüber beigefügt, daß das Gesetz zur Aufnahme bestimmter wesentlicher Bestimmungen der Akte von 1991 durch Gesetz (26) 2015 geändert worden sei. Zudem merkte er an, das Verbandsbüro habe zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Beitrittsurkunde festgestellt, daß gewisse Bestimmungen der Akte von 1991 in das Gesetz in der Fassung von 2015 keinen Eingang gefunden haben. Herr Nassar erklärte, das Gesetz sei 2019 erneut geändert worden, um es mit der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens und der Entscheidung des Rates von 2015 in Einklang zu bringen. Abschließend bemerkte er, daß einige wenige Artikel des Gesetzes in der jüngsten Fassung von 2019 in ihrem Wortlaut von den jeweils entsprechenden Bestimmungen des Gesetzentwurfs, der dem Rat 2015 vorgelegt worden war, abweichen. Eine durch Herrn Nassar erstellte englische Übersetzung der Erläuterung ist in Anlage IV dieses Dokuments wiedergegeben.

# ÄNDERUNGEN AN BUCH VIER „PFLANZENSORTEN“ DES GESETZES ÜBER DEN SCHUTZ DER RECHTE DES GEISTIGEN EIGENTUMS, DIE 2019 AN DER DEM RAT 2015 VORGELEGTEN FASSUNG VORGENOMMEN WURDEN

 Entsprechend der Entscheidung des Rates von 2015, derzufolge die englische Übersetzung des Gesetzentwurfs einer Überprüfung bedarf (vergleiche vorstehenden Absatz 2), kann unter <https://www.upov.int/meetings/en/details.jsp?meeting_id=50801> eine geprüfte englische Arbeitsübersetzung von „Buch Vier ‚Pflanzensorten‘ des Gesetzes über den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums Ägyptens“ in den Fassungen von 2015 und 2019 abgerufen werden.

 Besagte Überprüfung der englischen Übersetzung ergab, daß die Numerierung von Artikel 189 des Gesetzes auf Artikel 189 *Bis* abgeändert und die Numerierung der Absätze bestimmter Artikel des Gesetzes sowie der entsprechenden Querverweise gemäß der arabischen Originalfassung abgeändert worden waren (vergleiche Artikel 192, 192*Bis*, 194, 195, 198, 202 and 202*Bis*).

 Entsprechend der Auflage einer Korrektur der Übersetzung, wie in der Entscheidung des Rates vom 27. März 2015 in Absatz 11 Buchstabe b Nummer i des Dokuments C(Extr.)/32/10 „Bericht“ (vergleiche vorstehenden Absatz 2) erwähnt, lautet der betreffende Teil der überprüften Übersetzung von Artikel 192 nunmehr wie folgt:

„Artikel 192

„Um schutzfähig zu sein, muß eine Sorte neu, unterscheidbar, homogen und beständig sein und wie folgt durch eine Bezeichnung gekennzeichnet sein:

[…]

„Die Entscheidung, den Schutz zuzuerkennen, setzt stets die Prüfung auf Erfüllung der Voraussetzungen dieses Artikels voraus.

[…]“

 Der Wortlaut von Artikel 193 (Absatz drei), Artikel 195 (Absatz eins Nummer iii), Artikel 195 (Absatz zwei), Artikel 202 sowie Artikel 202*Bis*  Absatz 1 des Gesetzes in der Fassung von 2019 weicht jeweils vom Wortlaut der entsprechenden Bestimmungen des Gesetzentwurfs ab, der dem Rat am 27. März 2015 vorgelegt wurde (Änderungen sind im Überarbeitungsmodus angezeigt).

„Artikel 193“ (Absatz drei)

[…]

„Dennoch sind zur Wahrung der Züchterinteressen während des Zeitraums vom Anmeldetag ~~der Veröffentlichung der Anmeldung~~ bis zur Zuerkennung des Schutzes vorläufige Maßnahmen vorgesehen. Von solchen vorläufigen Maßnahmen betroffen ist nur, wer durch den Züchter von der jeweiligen Anmeldung in Kenntnis gesetzt wird..

„Diese vorläufigen Maßnahmen sehen vor, daß der Inhaber eines Züchterrechts Anspruch auf eine angemessene Vergütung gegen jeden hat, der während des im vorhergehenden Absatz genannten Zeitraums eine Handlung vorgenommen hat, für die nach der Erteilung des Züchterrechts die Zustimmung des Züchters nach Artikel 194 dieses Gesetzes erforderlich ist.“

„Artikel 195“ (Absatz eins Nummer iii)

„Das Züchterrecht erstreckt sich nicht auf

[…]

„iii) ~~c)~~ Handlungen zum Zweck der Schaffung neuer Sorten und, sofern nicht die Bestimmungen von Absatz vier des Artikels 194 ~~3)~~ dieses Gesetzes anwendbar sind, auch nicht auf bezüglich solch neuer Sorten vorgenommene Handlungen, die in den Absätzen eins und zwei von ~~genannt in~~ Artikel 194 ~~1) und 2),~~ genannt sind.“

„Artikel 195“ (Absatz zwei)

[…]

“~~In Bezug auf Sorten aus einer Liste landwirtschaftlicher Arten, die keine Obst-, Zier oder Gemüsearten enthalten darf,~~ ~~s~~ (wird) das/Das Züchterrecht (wird) nicht verletzt von Landwirten, die in angemessenem Rahmen und unter Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters Erntegut, das sie aus dem Anbau einer geschützten Sorte oder einer in Artikel 194 Absatz vier dieses Gesetzes erwähnten Sorte zum Zwecke der Vermehrung verwenden, sofern Anbau und Vermehrung im eigenen Betrieb erfolgen. ~~Der angemessenen Rahmen und die Mittel zur Wahrung der berechtigten Interessen des Züchters werden in der Durchführungsverordnung festgelegt..~~“

„Artikel 202

“Bei Feststellen des Vorliegens einer der folgenden Fälle entscheidet das Amt für Sortenschutz über die Aberkennung des Züchterzertifikats. ~~Das Züchterrecht wird für nichtig erklärt, wenn Folgendes festgestellt wird~~ :

„ i) wenn zum Zeitpunkt der Zuerkennung des Schutzes eine Voraussetzung, die in den Nummern i) und ii) von Absatz eins des Artikels 192 dieses Gesetzes genannt ist, durch die Sorte nicht erfüllt wird.

„ ii) wenn zum Zeitpunkt der Zuerkennung des Schutzes die Voraussetzungen von Nummer iii oder iv des im vorhergehenden Artikel genannten Absatzes des ebendort erwähnten Artikels nicht erfüllt werden und der Schutz im Wesentlichen aufgrund von Informationen und Dokumenten zuerkannt wurde, die vom Züchter zur Verfügung gestellt wurden.

„iii) wenn das Zertifikat einem Nichtberechtigten zuerkannt wurde; es sei denn, das Recht daraus wird dem Berechtigten übertragen.

„~~Ein Züchterrecht kann nur für nichtig erklärt werden aufgrund von Gründen, die in Absatz eins genannt sind.~~

„Die Aberkennungsentscheidung wird dem Betroffenen durch das Amt per eingeschriebenem Brief mit Rückschein mitgeteilt und kann innerhalb von sechzig (60) Tagen ab dem Datum der Mitteilung durch Einspruch angefochten werden.

~~„Der Landwirtschaftsminister erlässt eine Entscheidung, welche die für die Prüfung und Erledigung des Einspruchs geltenden Regeln und Verfahren festlegt.~~”

 Bezüglich der Übersetzung von Artikel 202 des Gesetzes merkte der Rat 2015 an, daß im Zuge der Überprüfung der Übersetzung (vergleiche Absatz 11 Buchstabe b Nummer ii des Dokuments C(Extr.)/32/10 „Bericht“ (vergleiche vorstehenden Absatz 2) die Absatznummer „4)“ dem Satz ‚Der Landwirtschaftsminister erlässt eine Entscheidung, welche die für die Prüfung und Erledigung des Einspruchs geltenden Regeln und Verfahren festlegt‘ in Artikel 202 vorangestellt werden soll.“ Die Hinzufügung der Nummer des Absatzes ist obsolet geworden, da der betreffende Absatz gestrichen wurde. Der letzte Absatz von Artikel 201 des Gesetzes lautet: „Die Verordnung legt die Regeln und Verfahren fest, die für die Mitteilung, die Einspruchsprüfung und die Einspruchsentscheidung gelten.“ Daher werden die für den Einspruch maßgeblichen Fragen in der Verordnung geregelt werden.

„Artikel 202 *Bis* Absatz 1

„(Das Gesetz) Die genannten Bestimmungen von Buch Vier des Gesetzes über den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums (gilt) gelten für ~~sämtliche~~ Pflanzengattungen und -arten, die vom Landwirtschaftsminister angegeben werden; nach Ablauf eines Zeitraums von zehn (10) Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten sie für sämtliche Gattungen und Arten .“

 Hinsichtlich der Änderungen an Artikel 202 *Bis* Absatz 1 des Gesetzes übersandte die Ständige Vertretung dem Verbandsbüro mit Note N. 2019.240 vom 30. September 2019 ein Verzeichnis von 48 Gattungen bzw. Arten, auf die das Gesetz gemäß seinem Artikel 202 *Bis* Absatz 1 anzuwenden ist. Artikel 202 *Bis* Absatz 1 des Gesetzes entspricht der Verpflichtung in Artikel 3 Absatz 2 der Akte von 1991, und die Erklärung, die der Note der Ständigen Vertretung beigefügt ist, listet eine Anzahl von Gattungen bzw. Arten auf, die über das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe i der Akte von 1991 geforderte Minimum hinausgeht.

# Schlußfolgerung

 Nach Auffassung des Verbandsbüros sind von den oben genannten Änderungen an Buch Vier „Pflanzensorten“ des Gesetzes über den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums in der jüngsten Fassung von 2019 die wesentlichen Bestimmungen der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens nicht betroffen.

 *Der Rat wird ersucht,*

 *a) zur Kenntnis zu nehmen, daß gewisse Bestimmungen in Buch Vier „Pflanzensorten“ des Gesetzes über den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums in der jüngsten Fassung von 2019 Abweichungen vom Wortlaut der entsprechenden Bestimmungen des Gesetzentwurfs enthalten, der dem Rat 2015 vorgelegt worden war (vergleiche Dokument C(Extr.)/32/10 „Bericht“, Absatz 11, sowie vorstehenden Absatz 2);*

 *b) anzuerkennen, daß die Änderungen, die an Buch Vier „Pflanzensorten“ des Gesetzes über den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums in der jüngsten Fassung von 2019 vorgenommen wurden und die in diesem Dokument sowie in dessen Anlagen II und III dargelegt sind, die wesentlichen Bestimmungen der Akte von 1991 des UPOV‑Übereinkommens nicht betreffen; und vorbehaltlich dieses Anerkenntnisses*

 *c) die am 27. März 2015 getroffene Entscheidung bezüglich der Vereinbarkeit zu bekräftigen* *sowie die Regierung Ägyptens davon zu unterrichten, daß die Beitrittsurkunde Ägyptens hinterlegt werden kann.*

[Anlagen folgen]

*Ständige Vertretung der Arabischen Republik Ägypten beim Büro der Vereinten Nationen und sonstigen internationalen Organisationen in Genf*

CHAN .2019. 238

Die Ständige Vertretung der Arabischen Republik Ägypten beim Büro der Vereinten Nationen, der Welthandelsorganisation und sonstigen internationalen Organisationen in Genf übermittelt dem Büro des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) ihre besten Empfehlungen und beehrt sich, unter Bezugnahme auf ihre Note CHAN.2019.216 vom 16. September 2019 anliegend die folgenden Dokumente zu überreichen:

1. Eine Abschrift des Gesetzes Nr. 144 von 2019, die Änderungen an einigen Artikeln von Buch Vier „Pflanzensorten“ des Gesetzes Nr. 82 von 2002 über den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums enthält. Das Gesetz wurde am 6. August 2019 im Amtsblatt veröffentlicht und trat am 7. August 2019 in Kraft. Eine englische Fassung des Gesetzes ist ebenfalls beigefügt.
2. Eine Abschrift des Korrigendums zu Artikel 198 des Gesetzes Nr. 144 von 2019, das am 23. September 2019 im Amtsblatt veröffentlicht wurde.

Die Vertretung ersucht das Sekretariat der UPOV, diese Änderungen mitsamt der von Dr. Saad Nassar, Berater des Landwirtschaftsministers, verfaßten Erläuterung (die der besagten Note der Vertretung beigefügt ist) dem Rat der UPOV vorlegen zu wollen, damit dieser seine Entscheidung bezüglich der Vereinbarkeit mit der dem Rat der UPOV 2015 vorgelegten Fassung bekräftigt, so dass das Verfahren des Beitritts Ägyptens zur UPOV abgeschlossen werden kann.

Die Ständige Vertretung der Arabischen Republik Ägypten beim Büro der Vereinten Nationen, der Welthandelsorganisation und sonstigen internationalen Organisationen in Genf nimmt diese Gelegenheit wahr, das Büro des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV) erneut ihrer vorzüglichen Hochachtung zu versichern.

Genf, 25. September 2019

Internationales Büro des

Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV).

STÄNDIGE VERTRETUNG DER ARABISCHEN REPUBLIK ÄGYPTEN

BEIM BÜRO DER VEREINTEN NATIONEN & SONSTIGEN INTERNATIONALEN ORGANISATIONEN

261 ROUTE DE LAUSANNE, 1292- CHAMBESY

TEL.: +41-22-731.6530 FAX: +41-22-738.4415

mission.egypt@blue win.ch

 [Anlage II folgt]

[Translation]

Original: Arabic]

**arab republic of egypt**

**official gazette**

**issue no. 31*BIS*(D)**

Dated August 6, 2019

*[certified copy]*

**LAW NO. 144 VON 2019**

AMENDING CERTAIN PROVISIONS

OF THE PROTECTION OF INTELLECTUAL PROPERTY RIGHTS ACT NO. 82 VON 2002

IN THE NAME OF THE PEOPLE,

THE PRESIDENT OF THE REPUBLIC,

 *The House of Representatives having approved the following Law, it is hereby promulgated:*

**ARTICLE I**

 Articles 192 (Third Paragraph), 192*Bis* (Second Paragraph), 193 (Third Paragraph), 194 (Last Paragraph), 195 (First Paragraph, (iii); and Second Paragraph), 198, 201 (Fourth Paragraph), and 202, 202*Bis*(1), of the Protection of Intellectual Property Rights Act issued by Law No. 82 of 2002, shall hereby be replaced by the following provisions:

**Article 192 (Third Paragraph)**

In the course of the examination, the Office of Plant Variety Protection may grow the variety or carry out other necessary tests, either by itself or by commissioning a third party; provided that, in any case, it takes into account the results of growing tests or other trials which have already been carried out.

**Article 192*Bis* (Second Paragraph)**

Subject to the Fifth Paragraph of this Article, no rights in the designation registered as the denomination of the variety shall hamper the free use of the denomination in connection with the variety, either during the validity of the breeder’s right or after its expiration.

**Article 193 (Third Paragraph)**

Nevertheless, provisional measures are provided to safeguard the interests of the breeder during the period between the filing date and the grant of protection. Such provisional measures shall apply only to those persons who are notified by the breeder of this filing.

**Article 194 (Last Paragraph)**

 Essentially derived varieties may be obtained by the selection of a natural or induced mutant, or of a somaclonal variant, the selection of a variant individual from plants of the initial variety, backcrossing, or transformation by genetic engineering.

**Article 195 (First Paragraph, (iii) and Second Paragraph)**

The breeder’s right shall not extend to:

(iii) acts done for the purpose of breeding other varieties, and, except where the provisions of the Fourth Paragraph of Article 194 of this Law apply, acts provided for under the First and Second Paragraph of Article 194, in respect of such other varieties**.**

Subject to the safeguarding of the legitimate interests of the breeder, the breeder's right shall not be deemed infringed by farmers who, within reasonable limits, use for propagation purposes the product of the harvest which they have obtained by planting the protected variety or a variety covered by the Fourth Paragraph of Article 194 of this Law, those being done on their own holdings.

**Article 198**

 The breeder’s right shall not extend to acts concerning material of the protected variety, or of any variety covered by the provisions of the fourth paragraph of Article 194 of this Law, or any material derived from the said material, which has been sold or otherwise marketed by the breeder or with his consent in the Arab Republic of Egypt or abroad, with the exception of the following acts:

(i) acts of additional propagation of any variety mentioned in this paragraph

(ii) acts of export of material of the protected variety which enable its propagation in a country where the variety, its genus or genotype are not protected, unless where the exported material is for consumption purposes.

The materials provided for under the First Paragraph of this Article, which are not covered by breeder’s right protection, shall mean,

(i) propagating material of any kind,

(ii) harvested material, including entire plants or parts of plants, and

(iii) any product made directly from the harvested material.

Where the Statute of a regional organization of which Egypt is a Member so provide, acts done in State Members of that regional organization shall be considered to have been done in Egypt.

**Article 201 (Fourth Paragraph)**

The Office of Plant Variety Protection shall publish, at the expense of the right holder, in a monthly gazette issued by the Office, applications for certificates and grants of breeders’ rights, the proposed denominations for the variety, and approved denominations for the variety. Where an application is rejected, the Office shall notify the rejection decision and the reasons thereof. Any interested party may, within sixty (60) days from the publication date or the date of notification, as the case may be, oppose the decision to grant a certificate of breeder’s right or to reject an application for the protection.

**Article 202**

 Where any of the following cases is established, the Office of Plant Variety Protection shall issue a decision of annulment of the breeder’s right certificate:

1. if, at the time of grant of protection, the plant variety does not fulfill any of the conditions provided for under items (i) and (ii) of the First Paragraph of Article 192 of this Law.
2. if, at the time of grant of protection, conditions provided for under either item (iii) or (iv) of the same Paragraph of the same Article referred to in the foregoing Article are not fulfilled, where such protection had been granted based essentially on information and documents furnished by the breeder.
3. if the certificate has been granted to a person who is not entitled to it, unless the right is transferred to the person who is so entitled.

The Office shall notify the annulment decision to the party concerned in a registered letter with acknowledgement of receipt, and may be appealed within sixty (60) days from the date of notification.

**Article 202*Bis*(1)**

The provisions of Book Four of the Intellectual Property Rights Law, as referred to, shall apply to plant genera and species specified by the Minister of Agriculture, and shall apply to all genera and species at the expiration of a period of ten (10) years from the date of implementation of this Law.

**ARTICLE II**

This Law shall be published in the Official Gazette, and shall enter into force on the day following the date of its publication. It shall repeal any other provision which is contrary to its provisions.

[Annex III follows]

[Translation]

[Original: Arabic]

**arab republic of egypt**

**official gazette**

**issue no. 38*BIS***

Dated September 23, 2019

*[EXTRACT]*

**The Presidency of the Council of Ministers, Advisory Board of the Council of Ministers**

**CORRIGENDUM**

This is to notify that there was a material error in the Official Gazette No. 31*Bis*(D), dated August 6, 2019, containing the publication of Law No. 144 of 2019 Amending certain provisions of the Law on Intellectual Property Right Protection No. 82 of 2002. The error concerns the First Paragraph of Article 198 under Article I of the above-mentioned Law, which read as follows:

**Article 198**

The breeder’s right shall not extend to acts concerning material of the protected variety, or of any variety covered by the provisions of the fourth paragraph of Article 194 of this Law, or any material derived from the said material, which has been sold or otherwise marketed by the breeder or with his consent in the Arab Republic of Egypt **or abroad**, with the exception of the following acts:

The above paragraph is hereby corrected to read as follows:

**Article 198**

The breeder’s right shall not extend to acts concerning material of the protected variety, or of any variety covered by the provisions of the fourth paragraph of Article 194 of this Law, or any material derived from the said material, which has been sold or otherwise marketed by the breeder or with his consent in the Arab Republic of Egypt, with the exception of the following acts:

[End of Corrigendum]

[Annex IV follows]

[Übersetzung]

Original: arabisch]

**Erläuterung**

**betreffend den**

**Beitritt Ägyptens zum**

**Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV)**

Im Rahmen ihres Beobachterstatus auf der Tagung, die der Rat der UPOV im März in Genf abhielt, legte die Delegation des Ministeriums für Landwirtschaft und Landurbarmachung einen Gesetzentwurf vor, der zurzeit vom Repräsentantenhaus geprüft wird. Der Gesetzentwurf enthielt Änderungen gewisser Bestimmungen in Buch Vier ‚Pflanzensorten‘ des Gesetzes Nr. 82 von 2002 über den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums, durch die eine Vereinbarkeit mit der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens erzielt werden soll.

Anschließend traf der Rat eine positive Entscheidung (die diesem Dokument beigefügt ist [vergleiche Dokument C(Extr.)32/10 „Bericht“, Absatz 11]) über den Beitritt Ägyptens zur UPOV unter der Bedingung, daß das Gesetz unverändert so, wie im der UPOV und dem Repräsentantenhaus vorgelegten Gesetzentwurf vorgesehen, veröffentlicht wird und daß Ägypten die für den Beitritt erforderlichen Dokumente hinterlegt.

Das veröffentlichte Gesetz enthielt jedoch einige Änderungen. Infolgedessen monierte das [Büro des] Verbands, nachdem das Außenministerium die für den Beitritt Ägyptens zur UPOV erforderlichen Dokumente entsprechend dem Republikanischen Dekret Nr. 84 des Jahres 2017 (durch welches der Beitritt Ägyptens zum Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vorbehaltlich der Ratifizierung durch das Representantenhaus, die anschließend erfolgte, genehmigt worden war) hinterlegt hatte, daß das veröffentlichte Gesetz von der ursprünglich vorgelegten Fassung abweiche, und forderte dementsprechend, daß einige der Änderungen mit der vom Rat genehmigten Fassung sowie mit der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens in Einklang zu bringen seien.

Daher wurde das neue Gesetz Nr. 144 von 2019 ausgearbeitet, das Änderungen gewisser Bestimmungen von Buch Vier ‚Pflanzensorten‘ des Gesetzes Nr. 82 von 2002 über den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums enthielt und am 6. August 2019 in der Ausgabe Nr. 31 *bis* (D) des Amtsblatts veröffentlicht wurde.

Das ägyptische Recht wurde hierdurch an die Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens und den vom Rat der UPOV im März 2015 genehmigten Entwurf angepasst; jedoch mit folgenden Ausnahmen:

1. Artikel 193 Absatz 2 wurde dahingehend abgeändert, dass die [vorläufige] Schutzfrist mit dem Tag der Anmeldung statt mit dem Tag der Veröffentlichung beginnt;
2. die beiden Sätze bezüglich der vegetativen Vermehrung wurden aus Artikel 195 entfernt; und
3. die Bestimmungen des Gesetzes wurden auf Pflanzensorten und -arten angewandt (Artikel 202 *bis*);

es wird angemerkt, daß die genannten Änderungen für die Frage der Vereinbarkeit des ägyptischen Rechts mit der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens nicht von Belang sind, wie vor der Veröffentlichung des Gesetzes mit dem Sekretariat der UPOV erörtert und vereinbart.

Ausgefertigt am 10. September 2019

**Berater des Ministers [für Landwirtschaft und Landurbarmachung]**

*[Unterschrift]*

**Dr. Saad Nassar**

[Ende der Anlage IV und des Dokuments]